

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1958

Nummer 144

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

Bek. 10. 12. 1958, Behördliches Vorschlagswesen. S. 2657.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 10. 12. 1958, Öffentliche Sammlung „Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk“. S. 2658.

III. Kommunalaufsicht:

Bek. 15. 12. 1958, Zulassung von Feuerlöschgeräten. S. 2659/60.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

G. Arbeits- und Sozialminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 15. 12. 1958, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Überbaute Tankstellen. S. 2663.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

15. 12. 1958, Erteilung des Exequaturs an den Königlich belgischen Konsul in Aachen. S. 2668.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 68 v. 19. 12. 1958. S. 2667/68.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 10. 12. 1958

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 15. Sitzung am 4. 12. 1958 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt.

1. Fortfall der Armenrechtsbewilligung zugunsten unehelicher Kinder für die Zustellung und Vollstreckung von Verpflichtungserklärungen.

Belohnung: 250,— DM.

2. Verfahrensänderung bei den Meldungen der Polizeibehörden über Veränderungen im Kraftfahrzeugbestand.

Belohnung: 25,— DM.

Einsender: Polizeiobermeister H.-J. Gebauer, Arnsberg, Landespolizeibehörde.

3. Pauschalierung des Reisekostenzuschusses für Bergreferendare.

Belohnung: 100,— DM.

4. Neugestaltung des Vordrucks „ESt 2/3 C“ (Finanzverwaltung).

Belohnung: 25,— DM.

Einsender: Steuerinspektor z. A. H. Günther, Wuppertal-Elberfeld, Finanzamt.

5. Anregung für die Auswertung der Grundwasserstandsmessungen.

Belohnung: 50,— DM.

Einsender: Techn. Angestellter H. Ulrich, Minden, Wasserwirtschaftsamt.

Zu Nr. 1 und 3 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten

des Landes,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1958 S. 2657.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

„Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk“

Bek. d. Innenministers v. 10. 12. 1958 —
I C 4 / 24—12.62

Dem Deutschen Aussätzigen-Hilfswerk e. V., Würzburg, Dominikanerplatz 4, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 2. bis 30. 4. 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- der Versand von Informationsbittbriefen an interessierte Kreise des Aussätzigen-Hilfswerks,
- Spendenaufrufe in den Tageszeitungen und Zeitschriften in Verbindung mit Bildberichten.

— MBl. NW. 1958 S. 2658.

III. Kommunalaufsicht**Zulassung von Feuerlöschgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 15. 12. 1958 — III A 3/246 — 2608/58

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte v. 1. August 1956 (GS. NW. S. 674) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Warendorf/Westf. folgende Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Saarlandes neu zugelassen:

Hersteller:	Feuerlöschgeräte:	Zulassungs-Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 4. Juli 1958			
Gloria-Schulte-Frankenfeld, Wadersloh Krs. Beckum	1. „Gloria“ DIN Trocken 6, Type P 6, Bauart P 6	P 1— 9/58	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 28. Juli 1958			
NU-SWIFT LTD, Elland, Yorkshire, England Vertrieb: Gebr. Windhorst, Bremen-Grohn, Grohner Markt 4	2. „NU-SWIFT“ 6 kg, CO ₂ -Löscher, Type G 1513, Bauart CO ₂ -6 kg	P 2— 3/58	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 1. August 1958			
Walther & Cie AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	3. „Walther“ Kohlensäureschneelöscher, Type CO ₂ -1,5, Bauart CO ₂ -1,5	P 2— 5/58	Brandklasse B, E
	4. „Walther“ Kohlensäureschneelöscher, Type CO ₂ -1,5, Bauart CO ₂ -1,5	P 2— 6/58	Brandklasse B, E
	5. „Walther“ DIN Bromid 0,8, Type CB 0,8, Bauart CB 0,8 L	P 1— 8/58	Brandklasse B, E
	6. „Walther“ DIN Trocken 6, Type P 6 G, Bauart P 6 G	P 1—10/58	Brandklasse A, B, C
	7. „Walther“ DIN Trocken 12, Type P 12 G, Bauart P 12 G	P 1—11/58	Brandklasse A, B, C
	8. Vergaserbrandlöscher Tetra 0,8, Type T 0,8 Ls, Bauart T 0,8 L	P 2— 2/58	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 3. Oktober 1958			
	9. „Walther“ Kohlensäure-Schneegerät auf Einachsfahrgestell, Wagen, Type CO ₂ -60, Bauart 2 CO ₂ -60	P 3—16/58	Brandklasse B, E**
	10. „Walther“ Kohlensäure-Schneegerät auf Einachsfahrgestell, Stahlräder vollgummibereift, Type CO ₂ -20, Bauart 1 CO ₂ -20	P 3—17/58	Brandklasse B, E
	11. „Walther“ Kohlensäure-Zwillings- karren auf Einachsfahrgestell, Stahlräder mit Gummibelag, Type CO ₂ -12, Bauart 2 CO ₂ -12	P 3—18/58	Brandklasse B, E**
	12. „Walther“ Kohlensäure-Schneegerät auf Einachsfahrgestell, Wagen, Type CO ₂ -120, Bauart 4 CO ₂ -120	P 3—22/58	Brandklasse B, E**
	13. „Walther“ Kohlensäure-Schneegerät auf Einachsfahrgestell, Anhänger, Type CO ₂ -120, Bauart 4 CO ₂ -120	P 3—23/58	Brandklasse B, E**
	14. „Walther“ Kohlensäure-Schneegerät auf Einachsfahrgestell, Stahlräder vollgummibereift, Type CO ₂ -60, Bauart 2 CO ₂ -60	P 3—24/58	Brandklasse B, E**

Hersteller:	Feuerlöschgeräte:	Zulassungs-Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
	15. „Walther“ Kohlensäure-Schneegerät auf Einachsfahrgestell, Stahlräder vollgummibereift, Type CO ₂ -30, Bauart 1 CO ₂ -30	P 3—25/58	Brandklasse B, E***
Mit Wirkung vom 6. Oktober 1958			
Zulauf u. Cie., Frankfurt/Main NO 14, Borsigallee 21	16. DIN-Kübelspritze, Type „Renus“ 10, Bauart A 10 Din 14 405 Bauart B 10 Din 14 405	P 3—26/58	Brandklasse A
	17. DIN-Kübelspritze, Type „Renus“ 15, Bauart A 15 DIN 14 405 Bauart B 15 DIN 14 405	P 3—28/58	Brandklasse A
Mit Wirkung vom 10. Oktober 1958			
Ernst Loos, Feuerlösch-Apparate-Bau, München 8, Auflegerstr. 42	18. „Perfekt“ DIN Trocken 6, Type U 6, Bauart P 6 G	P 1—12/58	Brandklasse A, B, C
Total KG., Foerstner & Co., Ladenburg/Neckar	19. „Total“ Luftschaum-Löschergerät auf Einachsfahrgestell oder als Karre fahrbar, Type LS 150, Bauart LS 150 f-15	P 3—29/58	Brandklasse A, B
Mit Wirkung vom 13. Oktober 1958			
H. Schulte-Frankenfeld, Wadersloh/Westf.	20. DIN-Kübelspritze, Type ., Bauart A 10 DIN 14 405 Bauart B 10 DIN 14 405	P 3—19/58	Brandklasse A
	21. DIN-Kübelspritze, Type ., Bauart A 15 DIN 14 405 Bauart B 15 DIN 14 405	P 3—20/58	Brandklasse A
	22. DIN-Einstellspritze, Type ., Bauart ES DIN 14 407	P 3—21/58	Brandklasse A
Mit Wirkung vom 21. Oktober 1958			
Hansa, Arthur Schwepcke, Hamburg 24, Rossausweg 50	23. „Hansa“ DIN Trocken 12, Type P 12, Bauart P 12	P 1—13/58	Brandklasse B, C, E
	24. „Hansa“ DIN Trocken 6, Type P 6, Bauart P 6,	P 1—14/58	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 5. November 1958			
Concordia EAG., Dortmund, Münsterstr. 231	25. „CEAG“ Kohlensäure-Gaslöscher, Type KP 2, Bauart CO ₂ -1,5 (Gas)	P 2— 4/58	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 7. November 1958			
AKO GmbH., Opladen b. Köln, Ophovener Str. 14	26. „AKO“ DIN Trocken 12, — funktionssicher von + 55° C bis — 43° C —, Type P 12 H, Bauart P 12 H	P 1—27/58	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 1. Dezember 1958			
Bavaria Feuerlösch-Apparate-Bau Albert Loos, Nürnberg, Äußere Sulzbachstr. 6—8	27. „Bavaria“ DIN Trocken 12, System Minimax (P 1-3/58), Type P 12, Bauart P 12,	P 1—25/58 nur für Zwecke des BMVtg.	Brandklasse B, C, E
AKO Feuerlöschtechnik GmbH., Opladen b. Köln, Ophovener Str. 14	28. „AKO“ DIN Trocken 6, System Minimax (P 1-4/5), Type P 6 Mx, Bauart P 6	P 1—22/58 nur für Zwecke des BMVtg.	Brandklasse B, C, E

Hersteller:	Feuerlöschgeräte:	Zulassungs-Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Total KG., Foerstner & Co., Ladenburg/Neckar	29. „Total“ DIN Trocken 6, Type P 6/S, Bauart P 6 30. „Total“ DIN Trocken 6, Type G 6/S, Bauart P 6 G	P 1—15/58 P 1—16/58	Brandklasse B, C, E Brandklasse A, B, C
Minimax, Urach/Württemberg	31. „Minimax“-Pulver-Löschergerät, fahrbar (Karre), Type P 50, Bauart P 50 32. „Minimax“-Pulver-Löschergerät, fahrbar (Karre), Type PU 50, Bauart P 50 G 33. „Minimax“-Pulver-Löschergerät, fahrbar (Karre), Type P 100, Bauart P 100 34. „Minimax“-Pulver-Löschergerät, fahrbar (Einachsfahrgestell), Type P 250, Bauart P 250 35. „Minimax“-Schaum-Löschergerät, fahrbar (Einachsfahrgestell), Type SL 250, Bauart S 250 Hn 36. „Minimax“-Schaum-Löschergerät, frostbeständig bis — 15° C, fahrbar (Einachsfahrgestell), Type SU 250, Bauart S 250 Hf — 15 37. „Minimax“ CO ₂ -Löschergerät, fahrbar (Karre), Type C 25, Bauart 1 CO ₂ -25	P 3—30/58 P 3—31/58 P 3—32/58 P 3—33/58 P 3—34/58 P 3—35/58 P 3—36/58	Brandklasse B, C, E Brandklasse A, B, C Brandklasse B, C, E Brandklasse B, C, E Brandklasse A, B, Brandklasse A, B, Brandklasse B, E

Diese Zulassungen haben nach Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBI. NW. 1956 S. 2205) für das ganze Bundesgebiet mit Ausnahme des Saarlandes Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgesehenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden;

n a c h r i c h t l i c h :
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

*** Mit umschaltbarem Schnee-Gasrohr auch Klasse C.

— MBI. NW. 1958 S. 2659/60.

G. Arbeits- und Sozialminister J. Minister für Wiederaufbau

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Überbaute Tankstellen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8602,3 — Tgb.Nr. 207/58 u. d. Ministers für Wiederaufbau — II A 3 2.052 Nr. 3650/58 v. 15.12.1958

In letzter Zeit werden vielfach im Erdgeschoß von mehrstöckigen Gebäuden sogenannte überbaute Tankstellen eingerichtet. Dabei handelt es sich um ebenerdige Tankanlagen in solchen Gebäuden, deren Umfassungswände im Erdgeschoß ganz oder teilweise fehlen und die mehr oder weniger frei auf Stützen stehen. Im Hinblick auf das Verbot nach § 7 Abs. 7 Buchst. b Satz 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (VO) — Fundstellen sind abgedruckt in GS. NW. S. 661 — sind Zweifel an der Zulässigkeit der Errichtung solcher Tankstellen entstanden. In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten wird zur Beachtung angeordnet:

1. Errichtungsverbot

Nach § 7 Abs. 7 Buchst. b Satz 2 der VO ist die Errichtung von Zapfstellen des öffentlichen Verkehrs zum Füllen von Betriebsstoffbehältern an Kraftfahrzeugen in Wohngebäuden unzulässig. Dieses Verbot richtet sich nach seinem Wortlaut zwar nur gegen die Errichtung von Zapfstellen; seinem Sinn nach umfaßt es aber zweifellos auch die mit der Zapfstelle zusammenhängende Lagerung der Treibstoffe. Es erfaßt also die gesamte Tankstelle. Das Verbot soll Gebäude und Bewohner vor den mit der Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I verbundenen Gefahren schützen.

2. Erlaubnis zur Lagerung

Jede Lagerung, soweit damit Zapfstellen des öffentlichen Verkehrs verbunden sind, ist in allen anderen Gebäuden mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, wie z. B. in Fabrikgebäuden und Bürogebäuden nach § 7 Abs. 7 Buchst. b Satz 1 der VO erlaubnispflichtig. Die Erlaubnisbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und

unter welchen Bedingungen und mit welchen Auflagen die Erlaubnis erteilt werden kann. Bei der Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist zu erwarten, daß bei der bevorstehenden Neufassung der VO. besondere Bestimmungen für überbaute Tankstellen aufgenommen werden.

3. Gefahren durch überbaute Tankstellen

Verschiedentlich wird von örtlichen Behörden die Auffassung vertreten, das Verbot nach § 7 Abs. 7 Buchst. b Satz 2 der VO. erstrecke sich nur auf die Errichtung von Zapfstellen (Tankstellen) in Wohngebäuden, nicht aber auf die überbauten, d. h. nicht allseitig eingebauten und ständig offenen Tankstellen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden; denn die ausschlaggebenden sicherheitsmäßigen Gründe für die Unzulässigkeit dürfen auch bei einer nur überbauten Tankstelle in einem Wohngebäude nicht außer acht gelassen werden.

Die von einer solchen Tankstelle ausgehende Gefährdung beruht auf der Brand- und Explosionsgefahr beim Betanken der Kraftfahrzeuge und beim Füllen der unterirdischen Vorratsbehälter der Tankstelle sowie auf der Gefahr einer Explosion eines Dampf-Luftgemisches in den unterirdischen Tanks. Auf die Explosionsgefahr wird vom Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten nachdrücklich aufmerksam gemacht. Eine Tankexplosion kann u. U. die Gebäudefundamente erschüttern und beschädigen. Die derzeitigen unterirdischen Tanks für Vergaserkraftstoff besitzen in der Regel keine Explosionsicherung, weil der obere Explosionspunkt der heute gebräuchlichen Kraftstoffe unter -4°C liegt und die tiefste Temperatur in unterirdischen Tanks $+4^{\circ}\text{C}$ beträgt. Explosionsicherungen sind nach der Bek. d. Arbeitsministers v. 22. 11. 1951 — MVA 210/51 v. 5. 11. 1951 — (MBI. NW. S. 1364) i. d. F. der Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 11. 1958 — MVA 130/58 v. 15. 6. 1958 — (MBI. NW. S. 2548) nur noch für Vergaserkraftstoffe, deren oberer Explosionspunkt bei -4°C oder darüber liegt, vorgeschrieben. Verschiebt sich bei einer Änderung der Kraftstoffzusammensetzung der obere Explosionspunkt nach oben und wird dann der Einbau einer Sicherung unterlassen, so besteht die unmittelbare Gefahr der Explosion eines unterirdischen Tanks. Daher ist es bedenklich, ungesicherte unterirdische Tanks in oder unter Gebäuden selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe anzulegen.

4. Ausnahmen vom Errichtungsverbot

Um den heutigen Notwendigkeiten des Verkehrs Rechnung zu tragen, kann nach § 15 a.a.O. ausnahmsweise unter geeigneten Sicherheitsauflagen die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I i. Verb. mit der Errichtung von Zapfstellen in Wohngebäuden (überbaute Tankstellen) in begründeten Einzelfällen durch den Regierungspräsidenten als Landesordnungsbehörde genehmigt werden. Die Belange der Sicherheit haben dabei im Vordergrund zu stehen.

Die mit der Lagerung und Errichtung von Zapfstellen verbundenen baulichen Anlagen bedürfen der bauaufsichtlichen Genehmigung. Die Errichtung überbauter Tankstellen in einem Wohngebiet und in sonstigen Gebieten, in denen die Errichtung gewerblicher Anlagen verboten ist, darf unter Berücksichtigung der Voraussetzung nach § 5 der Bauordnungen nur dann genehmigt werden, wenn ein solches Bedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann und außerdem Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft vermieden werden. Bei der Anlage von Tankstellen i. Verb. mit Einstellplätzen und Garagen sind die Vorschriften des § 39 der Reichsgaragenordnung v. 17. Februar 1939 (RGBI. I S. 219) zu beachten.

5. Sicherheitsmaßnahmen

Welche Sicherheitsmaßnahmen für die Errichtung überbauter Tankstellen in Verbindung mit der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I bei jeder Gebäudeart

nötig sind, richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles. Im allgemeinen ist folgendes zu beachten:

Alle wesentlichen Teile eines Gebäudes sind nach den Vorschriften der Bauordnungen feuerbeständig herzustellen. Die Gebäudeausgänge sind so anzutragen, daß bei einem Tankstellen- oder Tankwagenbrand der Fluchtweg der Hausbewohner oder der im Gebäude sich aufhaltenden Menschen nicht beeinträchtigt wird. Weitergehende bauaufsichtliche Anforderungen können im Einzelfalle gestellt werden, z. B. eine etwa 0,60 m ausladende, zum Schutz gegen aufwärts schlagende Flammen feuerbeständige Platte (Feuerschürze) bei der Deckenkonstruktion über dem Erdgeschoß. Um der Entstehung eines Brandes oder einer Explosion des unterirdischen Tanks vorzubeugen, ist weiterhin vorzuschreiben, daß unabhängig von der Zusammensetzung des Kraftstoffes abweichend von der Bek. d. Arbeitsministers v. 22. 11. 1951 (MBI. NW. S. 1364) i. d. F. der Bek. v. 24. 11. 1958 (MBI. NW. S. 2548) der Tank mit Explosionsicherung ausgerüstet wird und daß bei der Füllung der Tanks stets eine Gaspendelleitung (vgl. den nachstehend abgedruckten bisher nicht veröffentlichten RdErl. d. Arbeitsministers v. 11. 8. 1953 — III 4 — 8602/2/8603 — III Nr. 88/53 —) benutzt wird.

Anlage

6. Bestehende überbaute Tankstellen

Bereits errichtete Anlagen der vorgenannten Art sind im Sinne dieses RdErl. zu überprüfen und, soweit sie den Vorschriften widersprechen, mit diesen in Übereinstimmung zu bringen. Sofern für überbaute Tankstellen eine Ausnahmegenehmigung nach § 15 a.a.O. vorliegt, erübrigt sich die Überprüfung nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

An die Regierungspräsidenten und Außenstelle Essen des Ministers für Wiederaufbau,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bauaufsichtsbehörden, Ordnungsbehörden und
Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III 4 — 8602/2/8603

Düsseldorf, den 11. August 1953
III Nr. 88/53

An die Herren Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Unterirdische Tankanlagen;
hier: Gaspendelleitung.

Nach den Grundsätzen für die Durchführung der z. Z. gültigen Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Musterentwurf v. 26. 11. 1930, HMBI. S. 321) Abschn. II A 3 e und II B 1 d sind unterirdische Tankanlagen und Tankwagen mit einem Stutzen für den Anschluß einer Gaspendelleitung auszurüsten. Die Benutzung der Gaspendelleitung ist in der Verordnung und in den Technischen Grundsätzen nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Der Kraftstoffverteiler trägt daher die Verantwortung für die Benutzung der Gaspendelleitung.

In der Praxis soll die Gaspendelleitung bei der Füllung unterirdischer Tanks nur noch selten benutzt und ihre Benutzung nur dort für notwendig gehalten werden, wo eine gefahrlose Ableitung und Verteilung der beim Befüllen aus dem Tank entweichenden treibstoffgeschwängerten Luft nicht möglich ist.

Auf Grund der praktischen Erfahrungen sind Bestimmungen über die Notwendigkeit eines Anschlußstutzens für Gaspendelleitungen an unterirdischen Tanks und Tankwagen in dem Entwurf der geplanten neuen Polizeiverordnung über die Lagerung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten nicht mehr enthalten. Es muß also damit gerechnet werden, daß künftig die Tankwagen und die unterirdischen Tanks in der Regel keine Anschlüsse für die Gaspendelleitung mehr besitzen werden. In dem Entwurf wird jedoch bestimmt (Ziff. 9.7 der

Techn. Grundsätze), daß bei ungünstigen örtlichen Verhältnissen (z. B. innerhalb engbebauter Flächen) die beim Füllen unterirdischer Tanks ausströmenden Kraftstoffdampf/luftgemische gefahrlos abgeführt werden müssen, ggf. unter Benutzung einer Gaspendedelleitung.

Für die gefahrlose Ableitung dieser Kraftstoffdampf/luftgemische sind in den vorgesehenen „Amtlichen Erläuterungen“ zur geplanten Polizeiverordnung und ihren Technischen Grundsätzen die nachstehend wiedergegebenen Richtlinien aufgestellt worden:

„Zu Ziff. 9.7“ „Richtlinien für die gefahrlose Abführung von Dampf/Luft-Gemischen bei Tankstellen“

1. Besonderer Maßnahmen zur Abführung austretender Dampf/Luft-Gemische bedarf es in der Regel nicht, wenn sich innerhalb der folgenden Bereiche um die Austrittsstelle keine Gefahrenquellen befinden:
 - 1.1 bei freiliegenden Tankstellen (z. B. an Verkehrsstraßen, Plätzen usw.) mit ungehindertem Luftzutritt innerhalb eines Abstandes von 5 m,
 - 1.2 bei Tankstellen mit ungenügendem Luftzutritt (z. B. in mehrseitig umbauten Höfen oder engen Straßen usw.) innerhalb folgender Bereiche:

Rauminhalt des Tanks	Fläche der Gefahrzone	Radius des Gefahrkreises
bis 4 cbm	95 qm	5,5 m
über 4–6 cbm	160 qm	7 m
über 6–10 cbm	250 qm	9 m
über 10–20 cbm	500 qm	12,5 m

Entscheidend für die Festlegung der Gefahrzone bleiben im übrigen neben diesen allgemeinen Richtlinien die im Einzelfall vorliegenden örtlichen Verhältnisse.

2. Sind innerhalb der festgelegten Zonen Gefahrenquellen irgendwelcher Art vorhanden, muß das verdrängte Dampf/Luft-Gemisch entweder
 - 2.1 im Wege des Gaspendedelsystems in den Abgabekörper (Tankwagen) zurückgeführt oder
 - 2.2 an eine ungefährliche Austrittsstelle, in deren unmittelbarer Nähe sich keine Gefahrquelle befindet, abgeleitet werden, z. B. über Dach. Mündet die Austrittsstelle über Dach, darf sich in ihrer unmittelbaren Nähe kein Schornstein, Fenster oder dgl. befinden.

Sind bei Tankstellen besondere Maßnahmen nach Ziff. 2.1 oder 2.2 erforderlich, muß dafür gesorgt werden, daß die Dampf/Luft-Gemische nur an der dafür bestimmten Stelle austreten. Es ist unzulässig, außerdem noch den Peilstutzen zu öffnen, um etwa ein schnelleres Ablaufen des Kraftstoffes aus dem Tankwagen zu erreichen. Der Peilstutzen darf nur vor Beginn und nach Beendigung der Kraftstoffabgabe kurzfristig zum Zweck des Peilens geöffnet werden und ist im übrigen fest und dicht geschlossen zu halten.“

Bei der Prüfung von Anträgen auf Errichtung unterirdischer Tankanlagen ist im Hinblick auf die oben geschilderte Entwicklung zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten bereits jetzt darauf zu achten, daß bei begrenzten Raumverhältnissen

- a) entweder die Tankluft durch Rohrleitungen ungefährlich über das Dach (bei dem normale Höhe und freie Lage vorausgesetzt ist) geleitet wird oder,
- b) wenn im Einzelfall dieser Ausweg nicht möglich ist, ausdrücklich wegen dieser besonders ungünstigen örtlichen Verhältnisse eine freie Füllung des Tanks untersagt und die Befüllung unter Benutzung einer Gaspendedelleitung zur Auflage gemacht wird.

Gleichzeitig wäre im Falle b) zu fordern, daß

1. der betreffende Tank mit einem Gaspendedelstützen auszurüsten ist und
2. die betreffende Tankanlage nur von einem Tankwagen gefüllt werden darf, der den Anschluß einer Gaspendedelleitung möglich macht.

— MBl. NW. 1958 S. 2663.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Königlich Belgischen Konsul in Aachen

Düsseldorf, den 15. Dezember 1958
I/5 — 404 — 3/58

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Wahlkonsul in Aachen ernannten Herrn Richard Talbot am 5. Dezember 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Aachen.

— MBl. NW. 1958 S. 2668.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 68 v. 19. 12. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.)

Datum

Gliederungs-
nummer
GS. NW. Seite

8. 12. 58 Verordnung NW PR Nr. 17/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Ausbau der Bundesstraße 1 (Ruhrschnellweg) km 38,260 bis km 41,407“	97	379
15. 11. 58 Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze	760	380
25. 11. 58 Verordnung über den Erwerb der Befugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen durch Ablegung der Lehrmeisterprüfung im graphischen Gewerbe gemäß § 128 a der Gewerbeordnung	7124	380

— MBl. NW. 1958 S. 2667/68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)